



Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband Spandau e.V.

Schuldner- und Insolvenzberatung: P-Konto Sprechstunde Mittwoch 9 – 11 Uhr

Pfändungstabellen



Schuldner- und Insolvenzberatung Leiterin: Sabine Börner

Betckestr. 7

13595 Berlin

Tel.: 030 / 36 28 38 66

Fax: 030 / 36 28 38 68

E-Mail: verwaltung@awo-spandau-sib.de

Website: www.awo-spandau.de/beratung

Telefonische Erreichbarkeit (Sekretariat):

Mo. / Fr. 09:00 - 12:00 Uhr

Di. 09:00 - 11:00 Uhr

Mi. / Do. 11:00 - 12:00 Uhr

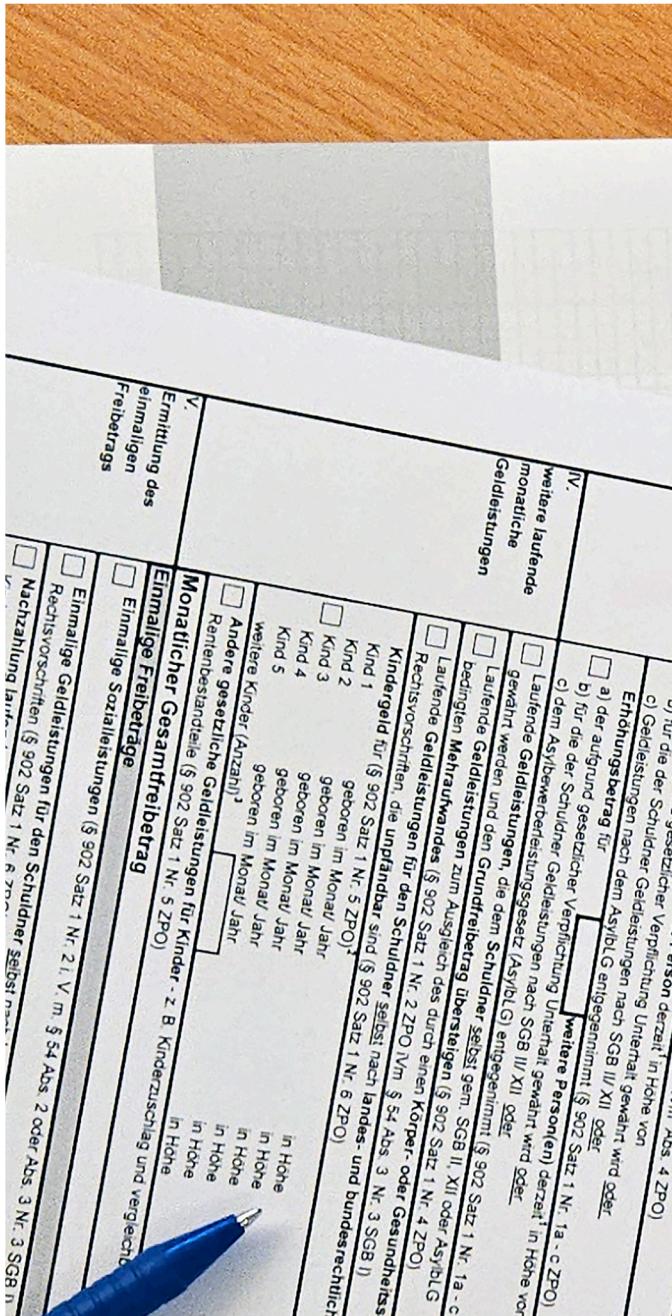
Unsere Angebote sind kostenlos und vertraulich.

B e S c h e i n	
nach § 903 Abs. 1 ZPO	
Von der Pfändung einer eigentumsgerechtigten Rechte oder an oder Stelle § 903 Abs. 1 ZPO	
Name	Arbeitswohlfahrt Kreisverband Spandau e.V. Betckestr. 7 13595 Berlin
Strasse	Postleitzahl
Stadt	Ansprachpartner/in
Ort	Die Bescheinigung wird erteilt als geeignete Stelle gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO Anerkannte Behörde/ Gericht:
Landesamt für Gesundheit	Landesamt für Gesundheit
Datum des Bescheides:	23.12.1998
Arbeitgeber	Sozialleistungsträger
um und schutz	weitere Person(en) derzeit in Höhe von
Anschrift	<input type="checkbox"/> sonstiger Leistung:
Kreditinstitut	Aktien:
Kontonummer oder IBAN	
Grundfreibetrag	
Ermittlung des Pfändungswertes	

Ein Kooperationsprojekt der Arbeiterwohlfahrt mit dem Bezirksamt Spandau

Wir sind eine von der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales Berlin anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle im Sinne des § 305 InsO.

Unsere Beratungsstelle ist Mitglied der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e. V.



Geschäftsstelle des Trägers:

AWO Kreisverband
Spandau e.V.
Rodensteinstr. 11
13593 Berlin

Tel.: 030 / 565 99 00 0
Fax: 030 / 565 99 00 20
info@awo-spandau.de
www.awo-spandau.de

UNSER ANGEBOT

Beratung zum Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

Bescheinigung individueller Freibeträge sowie:

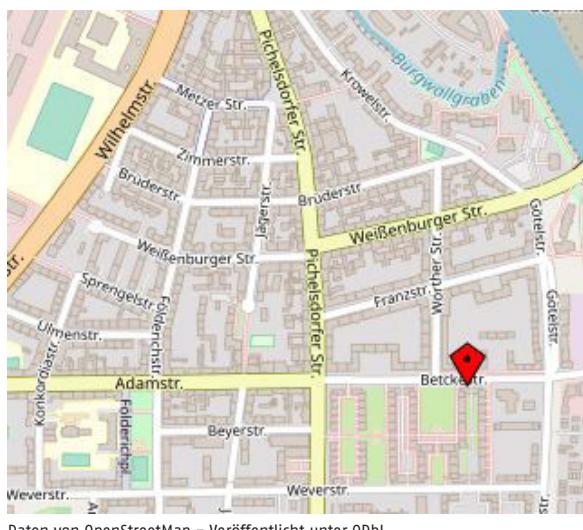
- Kindergeld sowie Sozialleistungen für Kinder (z. B. Kinderzuschlag)
- einmalige Sozialleistungen (z. B. für Erstausstattungen)
- Geldleistungen der Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“
- wiederkehrende Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes (z. B. Pflegegeld)
- Nachzahlung laufender Geldleistungen (SGB II/ XII, AsylbLG, Kindergeld, andere Geldleistungen für Kinder und nach landes- und bundesrechtlichen Recht)
- Nachzahlung sonstiger laufender Geldleistungen nach dem SGB oder Arbeitseinkommen bis 500 €

Enthält dieser Text Begriffe, die Sie nicht kennen? Unter folgendem Link erreichen Sie das **Schulden-Wörter-Buch in Leichter Sprache** der Volkssolidarität: <https://kurzelinks.de/znky>

BITTE LEGEN SIE UNS FOLGENDE UNTERLAGEN VOR:

- Bescheide über Sozialleistungen (z. B. ALG II, Sozialhilfe, Kindergeld, Pflegegeld, einmalige Sozialleistungen, Nachzahlungen)
- Kontoauszug mit Eingang der entsprechenden Zahlung (z. B. Kindergeld / Sozialleistung)
- Nachweise über geleistete Unterhaltszahlungen (6 Monate)
- Unterhaltstitel / Unterhaltsvereinbarungen
- Haushaltsbescheinigung oder anderen Nachweis über in Ihrem Haushalt lebende Angehörige
- Geburtsurkunden der Kinder
- Personalausweis / Pass

HIER FINDEN SIE UNS:



ACHTUNG!

Seit dem 01.07.2025 ist die Pfändungsfreigrenze erhöht worden.

Auf dem P-Konto besteht automatisch ein Kontopfändungsschutz über einen Sockelbetrag von **1.560,00 Euro**.

Wir, die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle, können Ihnen folgende erhöhte Sockelbeträge bescheinigen:

2.145,23 € bei einer Unterhaltpflicht
2.471,27 € bei zwei Unterhaltpflichten
2.797,31 € bei drei Unterhaltpflichten
3.123,35 € bei vier Unterhaltpflichten
3.449,39 € bei fünf u. mehr Unterhaltpflichten

